

Der Landtag von Niederösterreich hat amhinsichtlich des Artikel I Z. 1 in Ausführung des Güter- und Seilwege Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198 in der Fassung BGBl. I Nr. 39, beschlossen:

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973

Artikel I

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.1 erhält die Ziffer 2 die Bezeichnung Z. 3. § 2 Abs. 1 Z. 2 (neu) lautet:
„2. dieser Nachteil nicht auf eine auffallende Sorglosigkeit des Grundeigentümers zurückzuführen ist, und“.
2. In § 24 Abs.1 entfällt folgende Wortfolge:
„und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 für die Bildung einer Bringungsgemeinschaft nicht vorliegen“

Artikel II

Artikel I Z. 1 findet auf bereits rechtskräftig eingeräumte Bringungsrechte keine Anwendung.